

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 21. Oktober 2009

Nr. 14/2009

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

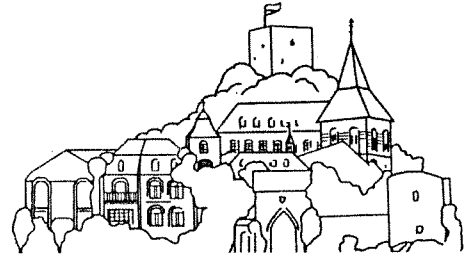
#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 29.10.2009, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27                    | <b>134 - 135</b> |
| 2. | Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2010/2011 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW.S. 224) | <b>136 - 137</b> |
| 3. | Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Überplanung des Gewerbegebietes Forst (Bebauungsplan Nr. 17)  | <b>138 - 139</b> |
| 4. | Satzung der Stadt Wassenberg über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ vom 12.03.2009                           | <b>140 - 142</b> |
| 5. | Flurbereinigung Wildenrath, 1. Änderungsbeschluss<br>- Stadt Wassenberg<br>Gemarkung Wassenberg   | <b>143 - 146</b> |
| 6. | Genehmigung und Auslegung des geänderten Braunkohlenplanes Inden, Räumlicher Teilabschnitt II   | <b>147 -148</b>  |

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 7. | Stellenausschreibung für eine zweckbefristete Beschäftigung zur Krankheitsvertretung, mit 19,5 Wochenstunden, als Sachbearbeiter/in in Teilzeit bei der Wohngeldstelle der Stadtverwaltung Wassenberg | <b>149</b> |
| 8. | Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010  | <b>150</b> |
| 9. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;<br>Stand: 30.09.2009   | <b>151</b> |

# Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



An die  
Mitglieder des Rates  
der Stadt Wassenberg

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

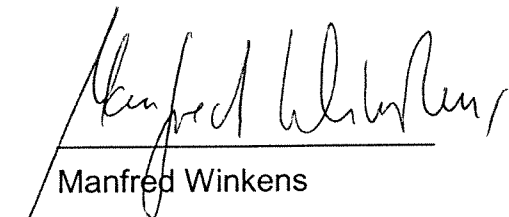
zur *konstituierenden* Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

*Donnerstag, 29.10.2009, 18.30 Uhr,*  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27,

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 20. Oktober 2009

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## **Tagesordnung**

### **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung des Schriftführers
3. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
4. Verpflichtung und Einführung der Stadtverordneten durch den Bürgermeister
5. Bekanntgabe der Mitteilung der Fraktionen über Fraktionsvorsitz und Geschäftsführung
6. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
7. Verpflichtung und Einführung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
8. Wahl der Ortsvorsteher
9. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
10. Verteilung der Ausschussvorsitze
11. Mitteilungen des Bürgermeisters

### **II. Nichtöffentlicher Teil**

12. Mitteilungen des Bürgermeisters

## **BEKANNTMACHUNG**

### ***Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2010/2011 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224)***

Im Stadtgebiet Wassenberg finden die Anmeldungen der Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 eingeschult werden sollen, wie folgt statt:

#### ***Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg, Burgstraße 19, 41849 Wassenberg***

Dienstag, dem 27.10.2009, in der Zeit	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, dem 29.10.2009, in der Zeit	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Freitag, dem 30.10.2009, in der Zeit	von 08.30 bis 12.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/3521 in Verbindung zu setzen.

#### ***Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg 6, 41849 Wassenberg***

Dienstag, dem 27.10.2009, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, dem 29.10.2009, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Freitag, dem 30.10.2009, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/2348 in Verbindung zu setzen.

#### ***Kath. Grundschule Orsbeck, Luchtenberger Straße 1, 41849 Wassenberg***

Mittwoch, dem 28.10.2009, in der Zeit	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Freitag, dem 30.10.2009, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/20980 in Verbindung zu setzen.

#### ***Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße 1, 41849 Wassenberg***

Montag, dem 26.10.2009, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Dienstag, dem 27.10.2009, in der Zeit	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/8597 in Verbindung zu setzen.

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die **bis zum 31. August 2010** das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Gemäß § 35 (3) SchulG können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind in jedem Fall bei einer Grundschule anzumelden, d. h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder

vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Förderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Über die Möglichkeit dieser Förderung an den Grundschulen entscheidet das Schulamt des Kreises Heinsberg, nach Vorlage des schulärztlichen Gutachtens in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder an der kath. Grundschule Birgelen.

Kinder, die **nach** dem 31. August 2010 das sechste Lebensjahr vollenden (i .d. R. Kinder, die zwischen dem 02.09.2004 und dem 01.10.2005 geboren worden sind), können **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. **Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.**

Die Stadt Wassenberg verfügt zum Schuljahresbeginn 2010/2011 neben einer Gemeinschaftsgrundschule in der Ortschaft Wassenberg über drei katholische Bekenntnisschulen in den Ortschaften Birgelen, Myhl und Orsbeck.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch einer Grundschule. Aufgrund der gesetzlichen Änderung und der damit verbundenen Aufhebung der Schulbezirke, steht den Eltern die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule oder kath. Bekenntnisschule) frei, an der Ihr Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.

Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei der Anmeldung des Kindes sind das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde sowie ein Passfoto des Kindes mitzubringen. Wünschenswert ist, dass das Kind seine Eltern zur Anmeldung begleitet.

Wassenberg, 22.09.2009

Der Bürgermeister  
der Stadt Wassenberg



Winkens

## **Bekanntmachung**

**Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Überplanung  
des Gewerbegebietes Forst (Bebauungsplan Nr. 17)**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 24.09.2009 beschlossen, für den o.g. Bereich gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Überarbeitung der Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Forst“.

Dieser Bebauungsplan soll die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) enthalten.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“.

Auf den beigefügten Übersichtsplan mit der Abgrenzung des künftigen Bebauungsplanes wird verwiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

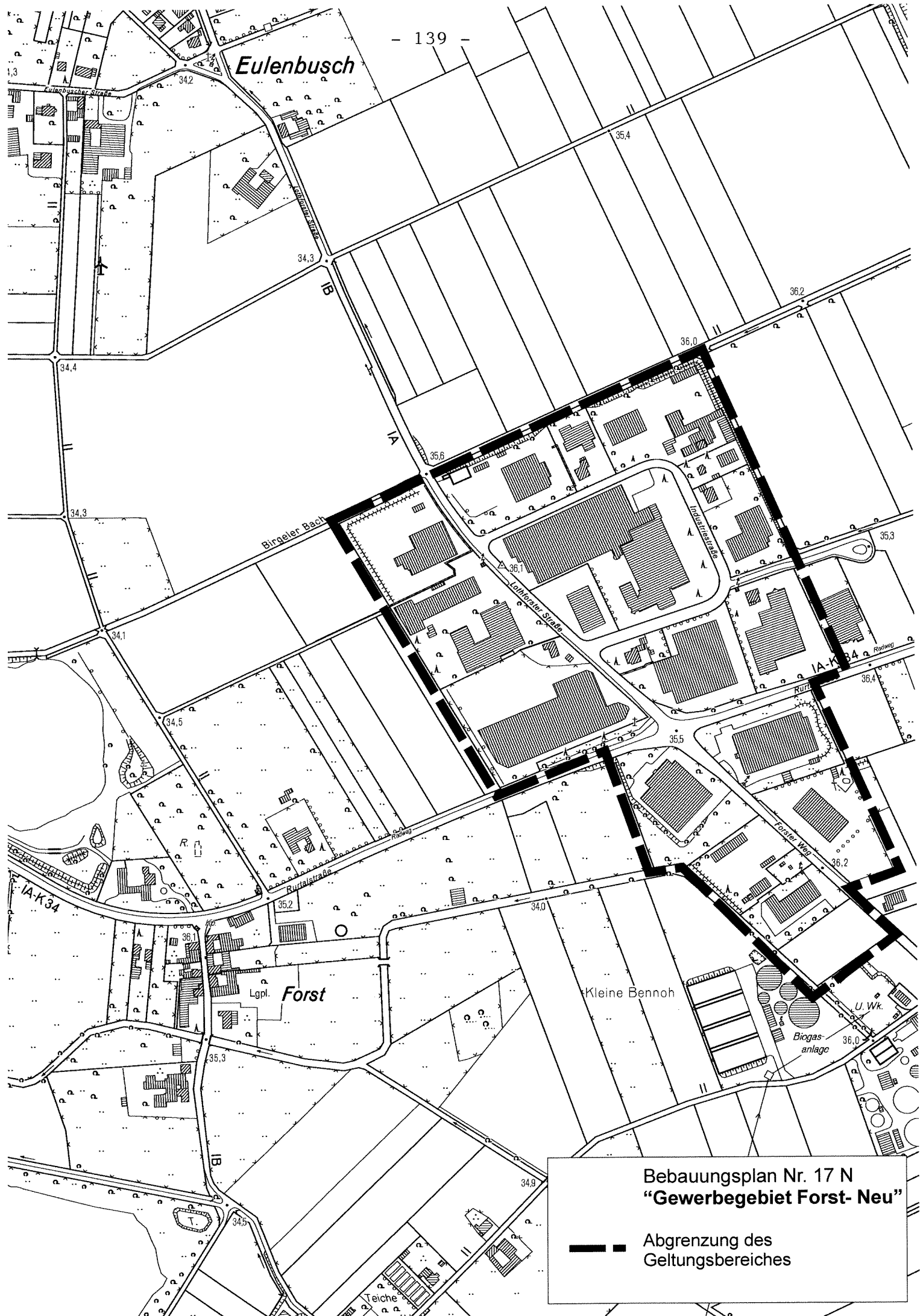
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 13. Oktober 2009

Der Bürgermeister

  
Winkens

Eulenbusch



Bebauungsplan Nr. 17 N  
"Gewerbegebiet Forst- Neu"

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches



# **Bekanntmachung**

## **Satzung**

### **der Stadt Wassenberg über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ vom 12.03.2009**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach 2 Jahren, vom Tag des In-Kraft-Tretens aus gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ in der Stadt Wassenberg wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

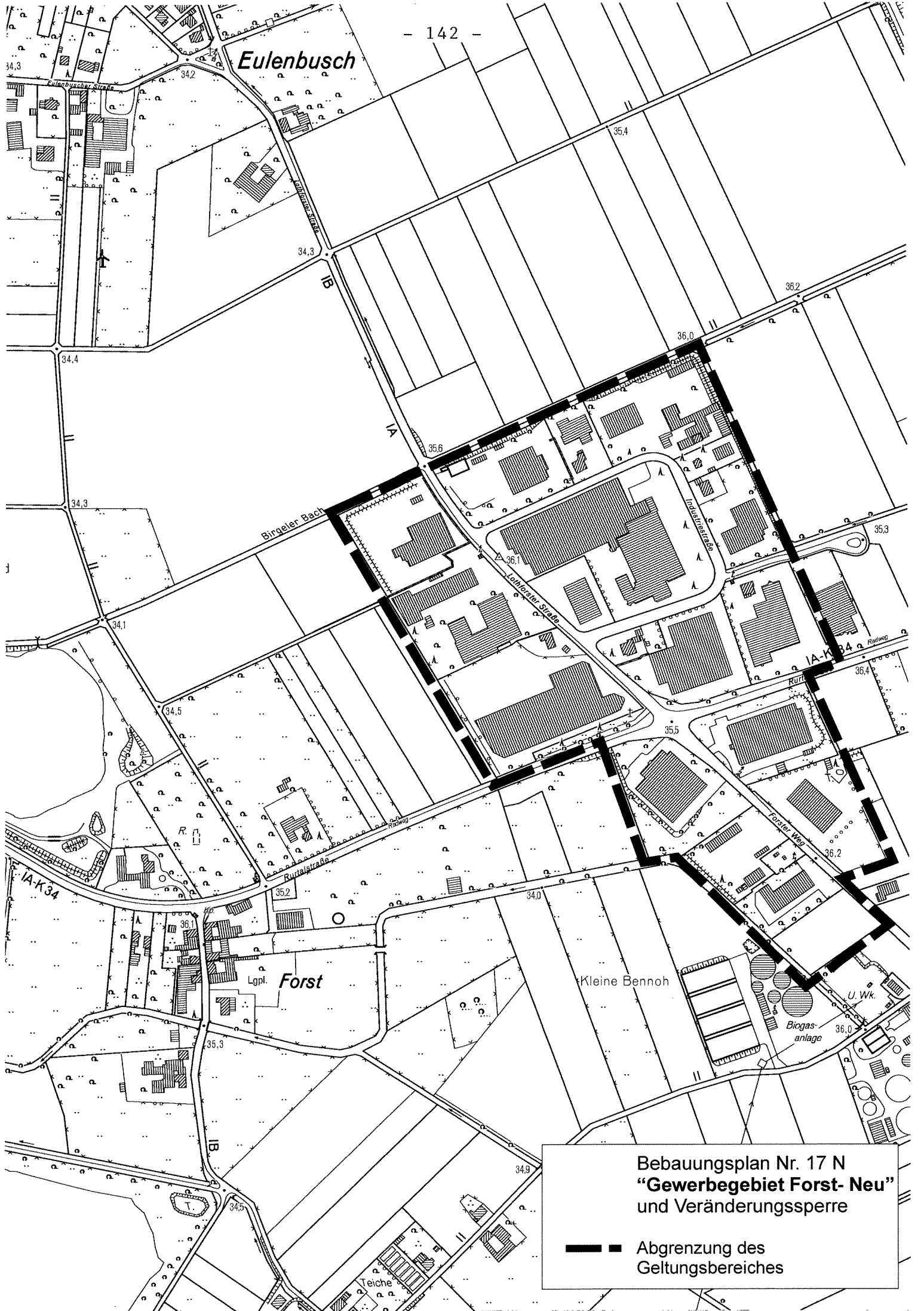
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Wassenberg, den 13. Oktober 2009

  
Winkens  
Bürgermeister

Eulenbusch



Birgeler Bach

Lohrger Straße

IA-K34

Rutenstraße

Lgpl. Forst

Kleine Bennoh

Biogas-anlage

U. Vvk.

Teiche

Bebauungsplan Nr. 17 N  
"Gewerbegebiet Forst- Neu"  
und Veränderungssperre

**—** Abgrenzung des Geltungsbereiches

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

**Mönchengladbach, den 11.09.2009**

Dienstgebäude:  
**41061 Mönchengladbach**  
**Croonsallee 36-40**  
**Tel.: 0211 475 9803**  
**Fax: 0211 475 9792**

**Flurbereinigung Wildenrath**  
**Aktenzeichen 16 06 7**

### **1. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der damaligen Oberen Flurbereinigungsbehörde, Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster, vom 13.12.2006 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), wie folgt geringfügig geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 - 89 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg,**  
**Stadt Wegberg**  
**Gemarkung Wildenrath**

Flur 1	Flurstücke	Nrn. 2, 31
Flur 6	Flurstück	Nr. 196
Flur 9	Flurstücke	Nrn. 762, 763, 766, 767, 776-779, 837, 841
Flur 11	Flurstück	Nr. 429
Flur 18	Flurstücke	Nrn. 647-652

**Stadt Wassenberg**  
**Gemarkung Wassenberg**

Flur 4	Flurstück	Nr. 58
--------	-----------	--------

Aus dem festgestellten Verfahrensgebiet werden die nachfolgenden Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg,  
Stadt Wegberg  
Gemarkung Wildenrath**

Flur 1	Flurstück	Nr. 30
Flur 8	Flurstücke	Nrn. 75, 110, 111, 115-133, 135, 136, 138-160, 163

In der Karte zum Anordnungsbeschluss war die Grenze des Flurbereinigungsgebietes falsch dargestellt. In der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte wurde dieser **Darstellungsfehler berichtigt**.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 121 ha. Die Änderungen sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der mit Beschluss vom 13.12.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wildenrath mit dem Sitz in Wegberg. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wildenrath aus.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
Dezernat 33  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dinglicher Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichnenden Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Dieser Änderungsbeschluss mit Gründen wird öffentlich bekanntgemacht.
6. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, während der Dienststunden aus bei der:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
Dezernat 33  
Raum 305  
Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

7. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten die Einschränkungen der §§ 34 Abs. 1 und 85 Ziffer 5 FlurbG. Danach bedürfen Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern, der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.  
Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs.1 FlurbG für die Änderung des nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens liegen vor.

Die Flurbereinigung Wildenrath bezweckt die Minimierung der durch das Unternehmen entstehenden landeskulturellen Nachteile durch Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur.

Die zuzuziehenden Grundstücke sind durch die Straßenplanung überplant und werden im Flurbereinigungsverfahren verändert.

Die auszuschließenden Grundstücke sind überwiegend bebaute Grundstücke, deren Grenzen im Flurbereinigungsverfahren nicht verändert werden. Ein Verbleib im Flurbereinigungsverfahren ist somit nicht erforderlich.

Außerdem war ein Darstellungsfehler in der Gebietskarte zum Anordnungsbeschluss zu berichtigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-). Die Klage ist bei dem  
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-Senat für Flurbereinigung-  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Vertreters oder bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der klagenden Person zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem Dezernat 33 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag  
Gezeichnet

(LS)

(Huber)

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich Folgendes bekannt:

**Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung  
des geänderten Braunkohlenplanes Inden, Räumlicher Teilabschnitt II**

Im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008, GV. NRW. S. 514, den vom Braunkohlenausschuss (BKA) am 05.12.2008 aufgestellten „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ genehmigt.

Die Genehmigung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 29. September 2009 bekanntgemacht worden. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz werden die Regionalpläne mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II kann bei der Stadt Wassenberg, Zimmer N2/N3, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 38 in Verbindung mit § 23 Landesplanungsgesetz weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2009 bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.



Bezirksregierung Köln

Az.: 32/64.2-6.6

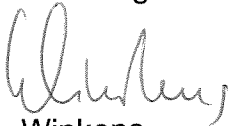
Köln, 29.09.2009

Ergänzender Hinweis:

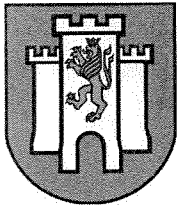
Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der Adresse [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt über die Schaltfläche "Gremien" und die anschließenden Links "Besuchen Sie das Informationsangebot des Braunkohlenausschusses", "Braunkohlenplan", "Braunkohlenplan Inden II".

Wassenberg, 12.10.2009

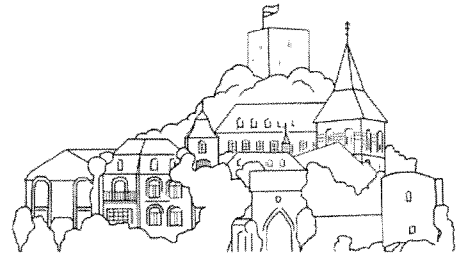
Der Bürgermeister



Winkens



Bei der  
**Stadt Wassenberg**  
(Kreis Heinsberg)  
- rd. 17.000 Einwohner -



ist **ab sofort** die Stelle einer/eines **Verwaltungsfachangestellten**

als **Sachbearbeiter/in** in Teilzeit bei der **Wohngeldstelle** zu besetzen.

Es handelt sich um eine zweckbefristete Beschäftigung als Krankheitsvertretung mit einem Beschäftigungsumfang von durchschnittlich ca. 19,5 Wochenstunden. Die Arbeitszeit kann flexibel gestaltet werden. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V).

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Wohngeldsachbearbeitung (Antragsaufnahme, Bescheidung, Zahlbarmachung).

Erwartet wird:

- eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung,
- umfassende Kenntnisse im Wohngeldrecht,
- gute allgemeine PC-Kenntnisse,
- umfassende Kenntnisse im Umgang mit der Wohngeldverwaltungssoftware BKA1 win,
- selbständiges Arbeiten

Zur Wahrung einer beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden Auswahlentscheidungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW getroffen. Insbesondere sind auch Bewerbungen von Schwerbehinderten willkommen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **6. November 2009** an den

**Bürgermeister der Stadt Wassenberg,  
Fachbereich Personal und Organisation,  
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg.**  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Görtz: 02432/4900-39

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass uns zugesandte Hefter, Klarsichthüllen usw. nicht zurückgeschickt werden.

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

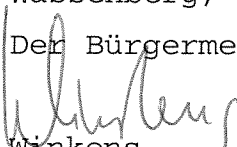
**Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010**

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 werden bis Ende Oktober 2009 zugestellt.

Steuerpflichtige, die bis zum 31. Oktober 2009 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können sich diese beim Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer 003, abholen bzw. ausstellen lassen.

Wassenberg, den 28.09.2009

Der Bürgermeister

  
Winkens

# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.07.2009	Vormonat	31.08.2009	Vormonat	30.09.2009	Vormonat
<b>Wassenberg</b>	7111	-18	7142	+31	7161	+19
<b>Birgelen</b>	3494	+14	3471	-23	3486	+15
<b>Myhl</b>	2687	-3	2689	+2	2691	+2
<b>Orsbeck</b>	1918	+5	1916	-2	1910	-6
<b>Effeld</b>	1245	+8	1245	+0	1246	+1
<b>Ophoven</b>	691	+5	693	+2	688	-5
<b>gesamt:</b>	<b>17.146</b>	<b>+11</b>	<b>17.156</b>	<b>+10</b>	<b>17.182</b>	<b>+26</b>

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-